

**6a. Verordnung der Wiener Landesregierung
über die Festsetzung des höchstzulässigen
Schallpegels bestimmter Kategorien von
Baumaschinen (Wiener Baulärm-Emissions-
grenzwertverordnung – WBL-EGV)**

LGBL. 37/2012

Auf Grund des § 3 Abs 1 des Gesetzes zum Schutz gegen Baulärm, LGBL. für Wien Nr. 16/1973, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBL für Wien Nr. 78/2001, wird verordnet:

Baumaschinen

§ 1. Baumaschinen im Sinne dieser Verordnung sind maschinelle Einrichtungen, die im Zuge von Bauarbeiten Verwendung finden.

Grenzwerte

§ 2. (1) Der Schallpegel einer Baumaschine darf folgende Grenzwerte nicht überschreiten:

Geräte-/Maschinentyp	Leistungen der Bau-maschinen P und P_{el} in kW Masse der Bau-maschine m in kg	Zulässiger Schallleis-tungspegel in dB
Verdichtungsmaschinen (Vibrationswalzen, Rüttelplatten und Vibrationsstampfer)	$P \leq 8$	110
	$8 < P \leq 70$	111
	$P > 70$	$91 + 11 \lg P$
Planierraupen, Kettenlader, Kettenbaggerlader	$P \leq 55$	108
	$P > 55$	$89 + 11 \lg P$

Planiermaschinen auf Rädern, Lader auf Rädern, Baggerlader auf Rädern, Muldenfahrzeuge, Grader, Müllverdichter mit Laderschaufel, Gegen gewichtsstapler mit Verbrennungsmotor, Mobilkrane, Verdichtungs maschinen (nichtvibrierende Walzen), Straßenfertiger, Hydraulikaggregate	$P \leq 55$	106
	$P > 55$	$87 + 11 \lg P$
Bagger, Bauaufzüge für den Material transport, Bauwinden, Motorhaken	$P \leq 15$	98
	$P > 15$	$85 + 11 \lg P$
Handgeführte Betonbrecher, Abbau-, Aufbruch- und Spatenhämmern	$m \leq 15$	110
	$15 < m < 30$	$97 + 11 \lg m$
	$m \geq 30$	$99 + 11 \lg m$
Turmdrehkräne		$101 + \lg P$
Schweißstrom- und Kraftstromerzeuger	$P_{el} \leq 2$	$100 + \lg P_{el}$
	$2 < P_{el} \leq 10$	$101 + \lg P_{el}$
	$P_{el} > 10$	$101 + \lg P_{el}$
Kompressoren	$P \leq 15$	102
	$P > 15$	$100 + 2 \lg P$

(2) In der Tabelle des Abs 1 bezeichnet

- „ P_{el} “ die maximale abgegebene Leistung (Wirkleistung),
 - „ P “ die maximale Leistung der installierten Motoren und
 - „Schallleistungspegel“ den A-bewerteten Schallleistungspegel in dB.
- (3) Der zulässige Schallleistungspegel ist auf die nächste ganze Zahl auf- oder abzurunden.

Aus den EB.

Zu § 2:

Die in § 2 festgesetzte Liste von Maschinentypen samt den ihnen zugeordneten höchstzulässigen Schallpegeln wurde in Anlehnung an die – auf das In-Verkehr-Bringen bezogenen – Festsetzungen des § 10 Abs 2 der Verordnung des Bundesministers für Wirtschaft und Arbeit über Geräuschemissionen von zur Verwendung im Freien vorgesehenen Geräten und Maschinen, in der geltenden Fassung, gestaltet. Diese Bundes-Geräuschemissionsverordnung bildet wiederum die innerstaatliche Umsetzung der gemeinschaftsrechtlichen Richtlinie 2000/14/EG, in der geltenden

Fassung, zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über umweltbelastende Geräuschemissionen von zur Verwendung im Freien vorgesehenen Geräten und Maschinen.

In-Kraft-Treten

§ 3. (1) Diese Verordnung tritt sechs Monate nach ihrer Kundmachung in Kraft.

(2) Mit dem In-Kraft-Treten dieser Verordnung tritt gleichzeitig die Verordnung der Wiener Landesregierung über Emissionsgrenzwerte (Emissionswertverordnung), LGBL für Wien Nr. 20/1973, außer Kraft.

Notifizierung

§ 4. Diese Verordnung wurde gemäß den Bestimmungen der Richtlinie 98/34/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Juni 1998 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der Normen und technischen Vorschriften und der Vorschriften für die Dienste der Informationsgesellschaft in der Fassung der Richtlinie 98/48/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juli 1998 der Europäischen Kommission notifiziert (Notifikationsnummer 2012/70/A).